

Fall 7

W ist Eigentümer einer Wasserpistolensammlung. Er vermietet die Sammlung an den Fotografen B, der an einer Bildreportage über Wasserpistolen arbeitet. Nun interessiert sich E für die Sammlung. Nachdem B und E einen diesbezüglichen Kaufvertrag geschlossen haben, einigen sie sich bezüglich des Eigentumsübergangs. Dann erfolgt die Übergabe an E. Einige Zeit später wird die Sammlung von D gestohlen, der sie per Annonce zum Kauf anbietet. E entdeckt die Anzeige und fordert von D Herausgabe der Wasserpistolen.

Frage: Hat E gegen D einen Herausgabeanspruch aus § 985 ?

Lösungsskizze Fall 7

- E gegen D Herausgabe der Wasserpistolen gemäß § 985 ?

I. Anspruch entstanden ?

1. Voraussetzungen des § 985 ?

a. Anspruchsgegner (D) ist Besitzer ?

= tatsächliche Gewalt über die Sache

HIER (+)

b. Anspruchsteller (E) ist Eigentümer ?

aa. ursprünglich (-)

bb. Eigentumserwerb des E von B gemäß § 929 S. 1 ?

= Erwerb des E vom Berechtigten B

(1) Einigung ?

= dinglicher Vertrag zwischen Veräußerer und Erwerber über den Eigentumsübergang

HIER (+)

(2) Übergabe ?

= Veräußerer verliert Besitz und Erwerber erlangt Besitz

HIER (+)

(3) Einigsein im Zeitpunkt der Vollendung des Erwerbstatbestands ?

= keine der Willenserklärungen darf widerrufen worden sein

HIER (+) → kein Widerruf

(4) Berechtigung des Veräußerers ?

= der verfügungsbefugte Eigentümer oder der Nichteigentümer, der gesetzlich verfügungsbefugt ist oder der vom Berechtigten ermächtigt ist

HIER (-) → B ist weder Eigentümer noch Ermächtigt nach § 185;
eine sonstige Verfügungsbefugnis ist nicht ersichtlich

**(5) also: Eigentumserwerb des E vom Berechtigten B
gemäß § 929 S. 1 (-)**

cc. Eigentumserwerb des E von B gemäß §§ 929 S. 1, 932 I 1 ?

= Erwerb des E vom Nichtberechtigten B

(1) Einigung ? (+), s.o.

(2) Übergabe ? (+), s.o.

**(3) Einigsein im Zeitpunkt
der Vollendung des Erwerbstatbestands ? (+)**, s.o.

(4) „Berechtigungsersatz“ ?

= Voraussetzungen des § 932 und kein Ausschluss nach § 935 I

(a) Rechtsgeschäftlicher Erwerb ?

= nicht durch gesetzlichen Erwerb

HIER (+)

(b) Verkehrsgeschäft ?

= bei Gütertausch zwischen zwei Personen; nicht bei persönlicher oder wirtschaftlicher Identität des Übereignenden mit dem Erwerber

HIER (+)

(c) Legitimation des Verfügenden als Berechtigter ?

= beim gutgläubigen Erwerb nach §§ 929 S. 1, 932 I 1:
Übergabe der Sache

HIER (+) → B hat die Pistolen an E übergeben

(d) Gutgläubigkeit des Erwerbers ?

= keine positive Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vom Nichteigentum des Veräußerers bis zur Vollendung des Rechts-
erwerbs, § 932 II

HIER (+) → E wusste zu keinem Zeitpunkt positiv, dass der Ver-
äußerer B nicht Eigentümer der Sache war; dies war ihm man-
gels entsprechender Anhaltspunkte auch nicht grob fahrlässig
unbekannt

(e) kein Abhandenkommen der Sache, § 935 I ?

= kein unfreiwilliger Verlust des unmittelbaren Besitzes

HIER (+) → W hat die Wasserpistolen im Rahmen der Erfüllung
des Mietvertrags freiwillig dem B ausgehändigt

**(f) also: Voraussetzungen des § 932 und kein Ausschluss nach
§ 935 I (+)**

**(5) also: Eigentumserwerb des E vom Nichtberechtigten B gemäß
§§ 929 S. 1, 932 I 1 (+)**

Eigentum - Erwerb durch Rechtsgeschäft

dd. also: Anspruchsteller (E) ist Eigentümer (+)

c. also: Voraussetzungen des § 985 (+)

2. Voraussetzungen des § 986 ?

= Anspruchsgegner hat kein Recht zum Besitz

HIER (+)

3. also: Anspruch entstanden (+)

II. Anspruch untergegangen ? (-)

III. Anspruch durchsetzbar ? (+)

IV. Ergebnis:

E gegen D Herausgabe der Wasserpistolen gemäß § 985 (+)

Formulierungsvorschlag Fall 7

- E gegen D Herausgabe der Wasserpistolen gemäß § 985

E könnte gegen D einen Anspruch auf Herausgabe der Wasserpistolen gemäß § 985 haben.

I. Der Anspruch müsste entstanden sein.

1. Nach § 985 muss der Anspruchsteller Eigentümer und der Anspruchsgegner Besitzer der Sache sein.

a. Anspruchsgegner D ist Besitzer der Wasserpistolen.

b. Anspruchsteller E müsste Eigentümer der Wasserpistolen sein.

aa. Ursprünglich war er nicht Eigentümer.

bb. E könnte jedoch Eigentum vom Berechtigten B gemäß § 929 S. 1 erworben haben.

Die Parteien haben sich wirksam über den Eigentumsübergang geeinigt.

Die Sachen sind übergeben worden.

Die Parteien waren sich auch noch im Zeitpunkt der Vollendung des Erwerbsstatbestands einig.

B müsste Berechtigter gewesen sein. Berechtig ist der verfügungsbefugte Eigentümer oder der Nichteigentümer, der gesetzlich verfügungsbefugt ist oder der vom Berechtigten ermächtigt ist. B war weder Eigentümer noch Ermächtigt nach § 185. Eine sonstige Verfügungsbefugnis ist nicht ersichtlich. Somit fehlte die Berechtigung des B.

Demnach hat E nicht vom Berechtigten B gemäß § 929 S. 1 Eigentum erworben.

cc. E könnte jedoch Eigentum vom Nichtberechtigten B gemäß §§ 929 S. 1, 932 I 1 erworben haben.

Die Parteien haben sich wirksam über den Eigentumsübergang geeinigt.

Die Sachen sind übergeben worden.

Die Parteien waren sich auch noch im Zeitpunkt der Vollendung des Erwerbs-
tatbestands einig.

Fraglich ist, ob die Voraussetzungen des § 932 vorliegen und der gutgläubige
Erwerb nicht nach § 935 I ausgeschlossen ist.

Es hat ein rechtsgeschäftlicher Erwerb stattgefunden.

Außerdem liegt ein Verkehrsgeschäft vor.

Die im Rahmen des gutgläubigen Erwerbs nach §§ 929 S. 1, 932 I 1 erforderliche
Übergabe der Sache durch den Veräußerer an den Erwerber ist erfolgt.

Weiterhin muss der Erwerber im Zeitpunkt des Rechtserwerbs gutgläubig ge-
wesen sein. Diesbezüglich schadet gemäß § 932 II positive Kenntnis oder grob
fahrlässige Unkenntnis vom Nichteigentum des Veräußerers. E wusste zu kei-
nem Zeitpunkt positiv, dass der Veräußerer B nicht Eigentümer der Sache war.
Dies war ihm mangels entsprechender Anhaltspunkte auch nicht grob fahrläs-
sig unbekannt. Er war somit gutgläubig.

Darüber hinaus dürften die Sachen dem Eigentümer nicht abhandengekom-
men sein, § 935 I 1. Abhandengekommen ist eine Sache beim unfreiwilligen
Verlust des unmittelbaren Besitzes. W hat die Wasserpistolen im Rahmen der
Erfüllung des Mietvertrags freiwillig dem B ausgehändigt. Mangels unfreiwilli-
gen Verlustes des Besitzes ist ein Abhandenkommen zu verneinen.

Also liegen die Voraussetzungen des § 932 vor und der gutgläubige Erwerb ist
nicht nach § 935 I ausgeschlossen.

Demnach hat E vom Nichtberechtigten B gemäß §§ 929 S. 1, 932 I 1 Eigentum
erworben.

dd. Somit ist der Anspruchsteller E Eigentümer.

c. Also liegen die Voraussetzungen des § 985 vor.

2. Der Anspruchsgegner dürfte zudem kein Recht zum Besitz gemäß § 986 ha-
ben. Der Dieb D hat kein Recht zum Besitz an den Sachen. Damit steht § 986
dem Anspruch auf Herausgabe nicht entgegen.

3. Demnach ist der Anspruch entstanden.

II. Der Anspruch ist nicht untergegangen.

III. Er ist auch durchsetzbar.

IV. E hat gegen D den Anspruch auf Herausgabe der Wasserpistolen gemäß
§ 985.

Fazit

1. Zuerst noch einmal zum Anspruch aus § 985. Es bietet sich an (vgl. schon Fazit Fall 1), zunächst zu prüfen, ob der Anspruchsgegner Besitzer der Sache ist. Erst danach ist zu fragen, ob der Anspruchsteller Eigentümer der Sache ist.
2. Diese Prüfung solltet ihr „historisch“ vornehmen. Und noch einmal zur Wiederholung:

Wenn dem Sachverhalt zu entnehmen ist, dass der Anspruchsteller nicht von vornherein Eigentümer war, bringt ihr genau das zu Papier: „Ursprünglich war XY nicht Eigentümer.“ Dann wendet ihr euch der Frage zu, ob er vielleicht (später) Eigentum an der Sache erworben hat. Eigentum an einer Sache kann man vom Berechtigten oder vom Nichtberechtigten erwerben. Beginnen solltet ihr regelmäßig mit der Prüfung eines Eigentumserwerbs vom Berechtigten. Wenn das – mangels Berechtigung – nicht klappt, bleibt immer noch die Prüfung des Erwerbs vom Nichtberechtigten. Hierbei könnt ihr dann bezüglich fast aller Voraussetzungen auf die vorherige Prüfung verweisen.
3. Ihr habt es gesehen: **Eigentum** an einer beweglichen Sache kann man nicht nur vom Berechtigten gemäß § 929 S. 1, sondern auch **vom Nichtberechtigten gemäß §§ 929 S. 1, 932 I 1** erwerben. Also müssen die Voraussetzungen der genannten Normen vorliegen.
4. Lest zu den Prüfungspunkten „Einigung“, „Übergabe“ und „Einigsein im Zeitpunkt der Vollendung des Erwerbstatbestands“ noch einmal das Fazit zu Fall 1. Den folgenden Prüfungspunkt „Berechtigung des Veräußerers“ habt ihr im Rahmen der Prüfung des Eigentumserwerbs vom Berechtigten verneinen müssen.
5. Stattdessen ist beim Erwerb vom Nichtberechtigten **mangels** der **Berechtigung** auf einen anderen Prüfungspunkt einzugehen. Den haben wir in der Lösungsskizze **eher unjuristisch „Berechtigtersatz“** genannt. Merkt euch diesen Terminus, aber bringt ihn nicht in der Klausur zu Papier. Ihr könnt es – wie schon im Formulierungsvorschlag aufgezeigt – etwa wie folgt ausdrücken: „Fraglich ist, ob die **Voraussetzungen des § 932** vorliegen und der gutgläubige Erwerb **nicht nach § 935 ausgeschlossen** ist.“ Dann wendet ihr euch den einzelnen Voraussetzungen der Norm zu, auf die ihr aber nur breiter eingehen solltet, wenn sie wirklich problematisch sind. Ansonsten dürft ihr euch – wie im Formulierungsvorschlag gesehen – auf einzelne feststellende Sätze zu den Prüfungsunterpunkten zurückziehen. Und das sind die folgenden:

Zuerst muss ein **„rechtsgeschäftlicher Erwerb“** vorliegen. Bei gesetzlichen Erwerbstatbeständen kommt ein gutgläubiger Erwerb naturgemäß nicht in Betracht.

Es muss sich um ein **„Verkehrsgeschäft“** handeln. Ein solches liegt beim Gütertausch zwischen zwei Personen vor, nicht aber bei persönlicher oder wirtschaftlicher Identität des Übereignenden mit dem Erwerber.

Außerdem ist eine „**Legitimation des Verfügenden als Berechtigter**“ gefordert. Im Rahmen des gutgläubigen Erwerbs nach §§ 929 S. 1, 932 I 1 muss der Verfügende die Sache an den Erwerber übergeben haben.

Und dann kommt ein ganz wichtiger Prüfungspunkt: Die „**Gutgläubigkeit des Erwerbers**“. Der (potenzielle) Erwerber der Sache muss im Zeitpunkt des Rechtserwerbs gutgläubig hinsichtlich der Eigentümerstellung des Veräußerers sein. In diesem Zusammenhang schadet sowohl die positive Kenntnis als auch die grob fahrlässige Unkenntnis vom Nichteigentum des Veräußerers, § 932 II. Der Erwerber ist nicht gutgläubig, wenn er entweder weiß, dass der Veräußerer nicht der Eigentümer ist oder dies grob fahrlässig übersieht. Bei entsprechenden Angaben im Sachverhalt kann es eure Aufgabe sein, anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob die Unkenntnis des Erwerbers (schon) als grob fahrlässig anzusehen ist oder (noch) nicht. In der Praxis dominieren insoweit die Fälle des Gebrauchtwagenerwerbs. Wir werden selbstverständlich darauf zurückkommen.

Ein wenig anders gestaltet sich der „gute Glaube“ beim gutgläubigen Erwerb von unbeweglichen Sachen (Grundstücken). Vergleiche doch einmal § 932 mit § 892.

Letztlich darf der gutgläubige Erwerb nicht durch ein Abhandenkommen der Sache ausgeschlossen sein. Der Prüfungspunkt lautet folglich „**kein Abhandenkommen der Sache, § 935 I**“. Eine Sache ist abhandengekommen beim unfreiwilligen Verlust des unmittelbaren Besitzes.

Sollten alle Voraussetzungen vorliegen, steht der Bejahung des Prüfungspunktes „Berechtigungsersatz“ (Voraussetzungen des § 932 und kein Ausschluss nach § 935 I) nichts im Weg.

6. Schlussendlich darf der Anspruchsgegner kein Recht zum Besitz haben, § 986. Denkt bitte auch an diesen Prüfungspunkt, der z.B. bei Fall 6 relevant wurde. Das Recht zum Besitz wird leider im Eifer des Gefechts allzu gerne vergessen.
7. Da der Anspruchsteller nun Eigentümer der Sache ist und der Anspruchsgegner kein Recht zum Besitz hat (anders als in Fall 6), besteht der Anspruch auf Herausgabe gemäß § 985.